



Leitfaden 20250821

Infopoint - RED konforme Bioenergie

Leitfaden

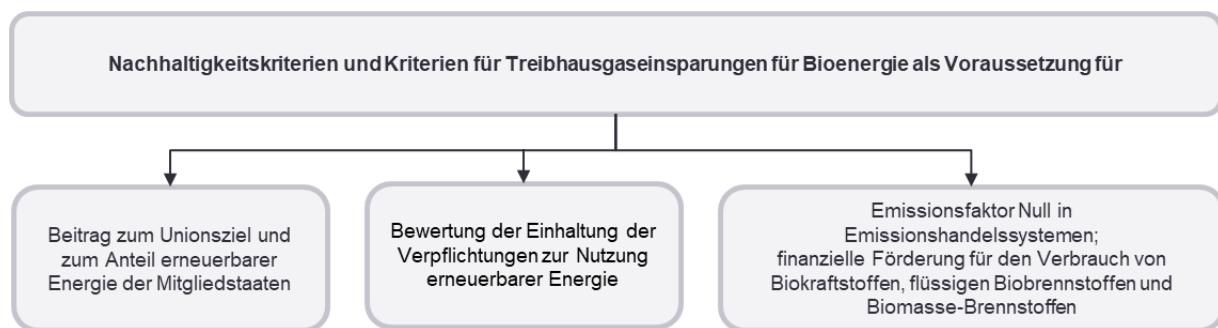
für

RED-konforme Zertifizierung von Nachhaltigkeit / Treibhausgaseinsparung für Bioenergie

1. Hintergrund und Ziele dieses Infopoints.....	2
2. Überblick: rechtliche Grundlagen	3
2.1 Wer ist betroffen? Welche Nachweise sind zu erbringen?	3
2.2 Wie sind die Nachweise zu erbringen?	3
2.3 Was ist ein Massenbilanzsystem?	4
2.4 Welche Rohstoffe / Bioenergien sind betroffen?.....	5
2.5 Kriterien hinsichtlich Biomasse-Rohstoffmärkte und Abfallhierarchie	5
2.6 Kriterien für Nachhaltigkeit und Treibhausgasemissionseinsparungen.....	6
2.7 Daten / Dokumentationen / Register / UDB	8
3. Beilagen und Übersicht Fact-Sheets	10
• Beilage 1 Glossar Bioenergie und deren Rohstoffe	10
• Beilage 2 Beispiel schematische Wertschöpfungskette Biomethan.....	10
• Beilage 3 Textgegenüberstellung Art 29 - 31a RED II und RED III	10
• Beilage 4 Links zu Rechtsvorschriften und Informationen anderer Stellen.....	10
Übersicht Fact-Sheets	10
Änderungsübersicht zu diesem Dokument:	10

1. HINTERGRUND UND ZIELE DIESES INFOPOINTS¹

Die *Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU*² (im Folgenden kurz „RED“) enthält Regelungen zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Sie setzt Ziele, verlangt aber auch, dass Bioenergie und biomassebasierter Wasserstoff³ bestimmten Kriterien für *Nachhaltigkeit* („NH“) und *Treibhausgasemissionseinsparungen* („THGE“) entsprechen, wenn diese Brennstoffe den Zielen angerechnet werden sollen. Die RED schreibt überdies ganz bestimmte Nachweise zur Einhaltung dieser Kriterien und Überprüfungen vor. Diese Nachweise können Voraussetzung für Förderungen sein; jedenfalls sind sie erforderlich, um Bioenergie einzusetzen zu können, ohne Emissionszertifikate in den EU-Emissionshandelssystemen abgeben zu müssen (sog „Nullbewertung“ oder „Zero Rating“).



Dieser Infopoint soll einen schnellen Überblick über Anforderungen der RED und einen praktischen Wegweiser über die notwendigen Schritte bieten. Dazu dienen:

- Dieses Dokument (der „Leitfaden“ samt Beilagen) mit dem Überblick sowie mit Tipps, Begriffen und Hilfestellungen zum schnellen Einstieg in das Thema.
- Einzelne „Fact-Sheets“ für ausgewählte Brennstoffe und deren Anwendungen mit ersten konkreten Hinweisen.

Für erneuerbaren Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs (RFNBO) enthält dieser Leitfaden keine Informationen. Der vorliegende Leitfaden gilt für Wasserstoff auf Basis Biomasse.

In dieser noch jungen Bürokratie sind viele Fragen der Praxis noch ungelöst und es werden laufend neue Informationen bekannt, die wir in regelmäßigen Abständen zur Aktualisierung dieses Infopoints nutzen wollen. Dies kann auch zu Änderungen der Informationen in diesem Infopoint führen. Offene Fragen und Anregungen bitte an bsi@wko.at.

Wir hoffen, dass dieser Infopoint dazu beiträgt, die Anforderungen der RED erfolgreich umzusetzen.

¹ Bitte beachten Sie, dass dieser Infopoint keine konkreten Empfehlungen für Ihr Unternehmen bieten kann, sondern eine Erstinformation zum jeweils angegebenen Stand der Recherche ist.

² „RED“: Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

³ Bioenergie und biomassebasierter Wasserstoff werden in diesem Leitfaden gemeinsam als „Bioenergie“ bezeichnet.

2. ÜBERBLICK: RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die RED wurde 2023 geändert. Umsetzungsfrist für die meisten Änderungen - durch die als „RED III“⁴ bezeichnete Fassung der RED - war 21. Mai 2025. Im Folgenden werden wie schon zur „RED II“⁵ wesentliche Regelungen zusammengefasst und auf einige Änderungen durch die RED III hingewiesen. Für Details finden Sie in Beilage 4 Verlinkungen auf Rechtsvorschriften und auf Informationsangebote anderer Stellen. Die Unterschiede in den Artikeln 29 bis 31a zwischen RED II und RED III finden Sie in der Textgegenüberstellung der Beilage 3.

2.1 Wer ist betroffen? Welche Nachweise sind zu erbringen?

Betroffen sind *Unternehmen aller Stufen der Bioenergieträger-Wertschöpfungskette* („Wirtschaftsteilnehmer“); insb. die Urproduktion zB in der Land-/Forstwirtschaft oder Abfallsammelsysteme, die Produktion der Bioenergieträger, deren Speicherung / Lagerung, Transport und Handel/Vertrieb, sowie bestimmte Endnutzer der Bioenergie.

Die Endnutzer der Bioenergieträger bzw. die Verbraucher der aus Biomasse erzeugten Wärme/Kälte oder Elektrizität benötigen die *Nachhaltigkeitsnachweise* („NHN“) sowie die Nachweise der *Treibhausgasemissionseinsparungen* („THGEN“)⁶ für die „Dekarbonisierung“ bzw. „Defossilisierung“ ihrer Produktion, Raumwärme oder ihres Verkehrs. Damit können sie CO₂-Kosten sparen und/oder zur Erfüllung unterschiedlicher Ziele beitragen.

„Bioenergie“ ohne notwendige Nachweise ist wie ein fossiler Energieträger zu behandeln und daher für die Endnutzer weniger wert. Es kann zu Gewährleistungsansprüchen kommen.

- ! Die RED sieht NHN und THGEN nur für die Verbrennung von Energieträgern vor. Ob Ihr Abnehmer aus anderen Gründen Nachweise auch für eine allfällige stoffliche Nutzung braucht, ist im Einzelfall zu klären.

Beilage 2 zeigt als Beispiel die Wertschöpfungskette Biomethan. Hier nur ein Überblick:



2.2 Wie sind die Nachweise zu erbringen?

Dazu müssen Wirtschaftsteilnehmer *Massenbilanzsysteme*⁷ gemäß einem von der EU-Kommission *anerkannten Zertifizierungssystem*⁸ einrichten und dessen ordnungsgemäße Einrichtung und Verwendung von einer *Zertifizierungsstelle* (oft auch „Auditor“) auditieren

⁴ „RED III“ idF RL 2024/1711: [EUR-Lex - 02018L2001-20240716 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=EUR-Lex-02018L2001-20240716).

⁵ "RED II" idF RL 2022/759: [EUR-Lex - 02018L2001-20220607 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=EUR-Lex-02018L2001-20220607).

⁶ In der Praxis werden die NHN und THGEN oftmals zusammen als Nachhaltigkeitsnachweise bezeichnet. Ein weiteres Synonym ist PoS (für „Proof of Sustainability“).

⁷ Art 30 Abs 1 RED II und RED III.

⁸ Gemäß Art 30 Abs 4 RED II und RED III.

Leitfaden für RED-konforme Zertifizierung von Nachhaltigkeit / Treibhausgaseinsparung für Bioenergie

lassen. Wirtschaftsteilnehmer bekommen bei ordnungsgemäßer Anwendung des Massenbilanzsystems (insb. Daten sammeln) und Einhaltung der sonstigen Bedingungen (insb. Audits zulassen) ein Zertifikat für einen bestimmten Zeitraum. Sie sind damit „zertifiziert“ und dürfen damit die NHN hinsichtlich der von Ihnen gelieferten Rohstoffe bzw. Bioenergiträger ausstellen. Vielfach sind diese NHN und die dazugehörigen Mengen und Transaktionen/Lieferungen in Register einzutragen.

Es gibt unterschiedliche *anerkannte Zertifizierungssysteme* und *Auditoren*. Die meisten Zertifizierungssysteme sind jedoch nicht für alle Bioenergiträger anwendbar und erfassen nicht immer alle Wertschöpfungsstufen. Auditoren müssen auf das jeweilige *anerkannte Zertifizierungssystem* geschult (und in der Regel auch akkreditiert) sein.

- ! In der Praxis werden Wirtschaftsteilnehmer oft in die Zertifizierung bzw. Audits von Wirtschaftsteilnehmern benachbarter Wertschöpfungsstufen einbezogen, ohne selbst einen Vertrag mit einem anerkannten Zertifizierungssystem und einem Auditor zu haben. Auch hier müssen die Anforderungen des Zertifizierungssystems erfüllt werden (Aufzeichnungen führen, Audits zulassen, etc.), damit die Nachweise die gesamte Lieferkette erfassen.

2.3 Was ist ein Massenbilanzsystem?

Die RED enthält grundsätzliche Anforderungen an anerkannte Zertifizierungssysteme, die Daten zu NH und THGE enthalten und als Nachweis für die Einhaltung der Kriterien dienen.⁹ Die anerkannten Zertifizierungssysteme müssen daher den inhaltlichen Anforderungen der RED an die von den Wirtschaftsteilnehmern zu verwendenden Massenbilanzsystemen entsprechen.¹⁰ In Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission finden sich insbesondere Details zu den Zertifizierungsstellen, zu Audits, zum Massenbilanzsystem und zu Zertifizierungen¹¹, bzw. für Ernte und Landnutzung bei forstwirtschaftlicher Biomasse¹².

- ! In der Praxis werden die genauen Anforderungen aus der Verpflichtung der Wirtschaftsteilnehmer, ein Massenbilanzsystem zu verwenden, durch die Verwendung und Anwendung eines anerkannten Zertifizierungssystems konkretisiert. Uns bekannte anerkannte Zertifizierungssysteme und/oder Auditoren finden Sie in den jeweiligen Fact-Sheets.

⁹ Art 30 Abs 4 u 6 RED II und RED III.

¹⁰ Siehe insb. Art 30 Abs 1 UAbs 1 RED II und RED III zu Fällen von Mischungen der Rohstoffe unterschiedlichen Energiegehalts bzw. unterschiedlicher Nachhaltigkeitseigenschaften und Eigenschaften in Bezug auf THGE.

¹¹ Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 über Vorschriften für die Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie die Kriterien für ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen ([EUR-Lex - 02022R0996-20250224 - EN - EUR-Lex](#)).

¹² Durchführungsverordnung (EU) 2022/2448 der Kommission vom 13. Dezember 2022 zur Festlegung operativer Leitlinien für den Nachweis der Einhaltung der in Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Nachhaltigkeitskriterien für forstwirtschaftliche Biomasse ([Durchführungsverordnung - 2022/2448 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)).

2.4 Welche Rohstoffe / Bioenergien sind betroffen?

Die RED und nationale Vorschriften enthalten eine Vielzahl an Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit Bioenergie und deren Rohstoffen. Das Glossar in Beilage 1 enthält dazu einen Überblick.

Generell sind alle Kraft- und Brennstoffe, die aus *Biomasse* hergestellt werden, sowie die dafür verwendeten Rohstoffe betroffen. Sonderregeln gibt es zB für Strom und Wärme/Kälte aus festen Siedlungsabfällen.¹³ Aber auch sonst gibt es unterschiedliche Kriterien für NHN. Darüber hinaus sind weitere Kriterien zu beachten, die insbesondere die Biomasse-Rohstoffmärkte und der Abfallhierarchie betreffen.

- ! Die RED sieht nicht für alle Brennstoffe Kriterien vor. Was nicht erfasst ist, ist aber nicht in der RED aufgelistet. Es muss daher in jedem Fall geprüft werden, ob die RED oder nationale Vorschriften Kriterien vorsehen. Der UBA - Leitfaden (Seite 53) listet Beispiele nicht betroffener Biomassen auf (zB aus Mikroorganismen aus industrieller Fermentation, tierische Abfälle/Nebenprodukte; Fischerei-Reststoffe).

2.5 Kriterien hinsichtlich Biomasse-Rohstoffmärkte und Abfallhierarchie

RED II:¹⁴ um Wettbewerbsverzerrungen auf den Biomasse-Rohstoffmärkten zu verhindern ist folgende Abfallhierarchie zu beachten: (1.) Abfallvermeidung; (2.) Vorbereitung zur Wiederverwendung; (3.) Recycling; (4.) sonstige zB energetische Verwertung (Verbrennung); (5.) Beseitigung. Vorschriften für die getrennte Abfallsammlung sind einzuhalten.

RED III:¹⁵ zusätzlich zur Abfallhierarchie zu beachten sind die biologische Vielfalt, die Umwelt und das Klima sowie die Kaskadennutzung von Biomasse. Für Holz-Biomasse gilt die Rangfolge: Holzprodukte, Verlängerung der Lebensdauer von Holzprodukten, Wiederverwendung, Recycling, Bioenergie und Entsorgung. Keine unmittelbare finanzielle Förderung zulässig für die Energieerzeugung aus Sägerund-, Furnierrund- und Rundholz in Industriequalität (sowie Stümpfen und Wurzeln) oder aus nicht getrennt gesammelten Abfällen.

- ! Diese hier angeführten Kriterien der RED sind ohne Verpflichtung der Wirtschaftsteilnehmer zur Zertifizierung und/oder bestimmter Nachweise formuliert. Fragen der Qualifizierung als Abfall oder Rohstoff sind aber relevant.¹⁶

¹³ Art 29 Abs 1 UAbs 3 RED II und RED III.

¹⁴ Art 3 Abs 3 RED II.

¹⁵ Art 3 Abs 3 bis Abs 3d RED III.

¹⁶ Siehe zB Art 21 Abs 3 Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 zur absichtlichen Änderung zur Einstufung als Abfall.

2.6 Kriterien für Nachhaltigkeit und Treibhausgas-emissionseinsparungen

Die RED definiert Kriterien für NH und THGE für Bioenergie in Artikel 29¹⁷ und schreibt insb. für die Berechnung der THGE näheres vor (Art 30). Die Anforderungen für NHN unterscheiden sich insb. nach:

- Art der Bioenergieträger¹⁸, insb.
 - *Biokraftstoffe*¹⁹ (flüssige Kraftstoffe für den Verkehr);
 - *flüssige Biobrennstoffe*²⁰ (energetische Verwendung ausgenommen Verkehr);
 - *Biomasse-Brennstoffe*²¹ (gasförmige und feste);
 - *Holz-Biomasse*.²²
- Art der Endverwendung, insb.
 - nach Größe der Verbrennungsanlage (zB 2 MW bei gasförmigen, 20 MW²³ bzw. 7,5 MW²⁴ bei festen Brennstoffen, etc.);
 - nach Inbetriebnahmedatum der Verbrennungsanlage.²⁵
- Herkunft der Bioenergieträger zB aus Abfällen, insb.
 - nur THGE bei Bioenergieträgern aus bestimmten Abfällen;²⁶
 - keine THGE für Strom und Wärme/Kälte aus festen Siedlungsabfällen.²⁷

Für nicht von der RED umfasste Biomassen gelten diese Nachweiserfordernisse nicht. Hier können aber sonstige Vorgaben der RED gelten.²⁸

Es ist daher immer zu prüfen, welche Rohstoffe für Bioenergieträger verwendet werden und wo diese eingesetzt werden.

¹⁷ Die Kriterien für RFBNOs und für wiederverwerte kohlenstoffhaltige Kraftstoffe finden sich in Art 29a RED II und RED III.

¹⁸ Die RED definiert den Begriff „Bioenergieträger“ nicht; in diesem Leitfaden verstehen wir darunter Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe.

¹⁹ Art 2 Z 33 RED III.

²⁰ Art 2 Z 32 RED III.

²¹ Art 2 Z 27 RED III.

²² Art 3 Abs 3 UAbs 2 RED III.

²³ Art 29 Abs 1 UAbs 4 RED II.

²⁴ Art 29 Abs 1 UAbs 4 RED III.

²⁵ Art 29 Abs 10 RED II und RED III.

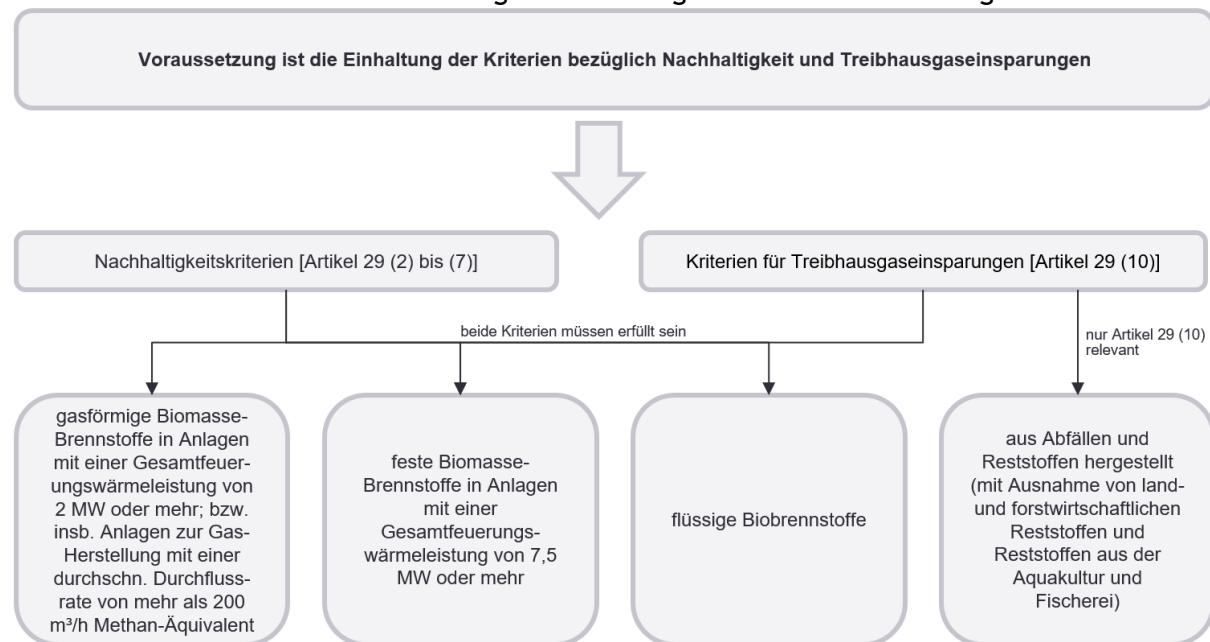
²⁶ Art 29 Abs 1 UAbs 2 RED II und RED III.

²⁷ Art 29 Abs 1 UAbs 3 RED II und RED III.

²⁸ Siehe die Beispiele „für andere Biomasse“ im [UBA - Leitfaden](#) S 53.

Leitfaden für RED-konforme Zertifizierung von Nachhaltigkeit / Treibhausgaseinsparung für Bioenergie

Hier im Überblick für die Verwendung von Bioenergiebrennstoffen in Anlagen:²⁹



Je nach Anwendbarkeit sind dann einige oder alle Kriterien zu erfüllen:³⁰ (a) Bodenqualität bei Bioenergiebrennstoffen aus Abfällen/Reststoffen von landwirtschaftlichen Flächen; (b) keine Rohstoffe von Flächen mit hoher Biodiversität oder von (c) umgewandelten Flächen die früher einen bestimmten Status hatten oder (d) aus Torfmoor-Flächen; (e) Minderung des Risikos nicht nachhaltig produzierter forstwirtschaftlicher Biomasse; (f) Einhaltung von Kriterien für Landnutzung, deren Änderung und der Forstwirtschaft (LULUCF). Die Kriterien für THGE sind in Art 29 Abs 10 RED festgelegt; diese sind gemäß Art 31 RED zu berechnen (siehe dazu die Übersicht im [UBA - Leitfaden](#) S. 58, 59).

Es gibt nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung der RED II für landwirtschaftliche,³¹ für forstwirtschaftliche³² Biomasse und für die Verwendung von gasförmigen, flüssigen oder festen Biomasse-Brennstoffen in Anlagen³³. Übersichten zu den Zusammenhängen dieser Verordnungen finden Sie auf der [UBA-homepage](#). Informationen zum Einsatz von land- und forstwirtschaftlicher Biomasse als Anlagenbetreiber und Wirtschaftsteilnehmer finden Sie im [UBA - Leitfaden](#); Informationen zu Kraftstoffen unter [UBA-Kraftstoffe](#).

- ! Für typische Lieferketten und Anwendungsfälle („use-cases“) finden sie in den Fact-Sheets weitere Informationen.

²⁹ An diesem Beispiel zeigt sich, dass Staaten (hier Österreich mit der BMEN-VO) über die zwingenden Anforderungen der RED hinausgehen: konkret sollen gem. § 1 Abs 2 BMEN-VO die Kriterien für NH und THGE auch für „Anlagen auf Basis von flüssigen Biobrennstoffen“ gelten.

³⁰ Art 29 Abs 2 bis Abs 7 RED II und RED III. Siehe auch die Auflistung im [UBA - Leitfaden](#) S. 52 folgende.

³¹ Nachhaltige landwirtschaftliche Ausgangsstoffe-Verordnung ([NLAV](#)).

³² Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung ([NFBioV](#)).

³³ Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung ([BMEN-VO](#)).

2.7 Daten / Dokumentationen / Register / UDB

In der Praxis sind die Dokumentationspflichten durch die anerkannten Zertifizierungssysteme - und regelmäßig konkret nach dem Zertifizierungsaudit (oft auch „Erstaudit“) - genau festgelegt. Bei einzelnen Brennstoffen und Anwendungsfällen gibt es verpflichtende Register. Andere Register hingegen sind nicht verpflichtend und dienen zB der Dokumentation der NHN und deren Veräußerung mit dem jeweiligen Energieträger.

- ! Obwohl die RED und andere Rechtsakte viele Vorgaben enthalten, ist in der Praxis die Anwendung eines anerkannten Zertifizierungssystems mit den dazugehörigen Dokumentationspflichten zentrale Orientierung.
- ! Welches anerkannte Zertifizierungssystem für Sie zweckmäßig ist und ob bzw. welche Register zu befüllen sind, entscheidet sich häufig erst anhand der Anforderungen der nachgelagerten Wertschöpfungsstufen. Ihre Kunden benötigen je nach Verwendungszweck des Brennstoffs unterschiedliche Nachweise bzw. deren Einträge in unterschiedliche Register. Wo uns Register bekannt sind, finden Sie Hinweise im Fact-Sheet.

Die Europäische Kommission hatte bis zum 21. November 2024 eine *Unionsdatenbank* („UDB“) einzurichten, die die Rückverfolgbarkeit flüssiger und gasförmiger erneuerbarer Brennstoffe und wiederverwerteter kohlenstoffhaltiger Kraftstoffe ermöglicht.³⁴ Dazu ist noch sehr vieles unklar, insb.:

- a) ob Österreich neue oder bestehende nationale Datenbank(en) mit Schnittstelle(n) zur UDB ausstatten wird und ob Wirtschaftsteilnehmer daher unmittelbar in die UDB oder in eine nationale Datenbank einzugeben haben werden;³⁵
- b) ob Österreich nationale Datenbank(en) für strengere nationale Vorschriften vorsehen wird;³⁶
- c) welche Anforderungen die Europäische Kommission an nationale Datenbanken zur Herstellung der Kompatibilität stellen wird;³⁷ und wie bzw. ob eine „Genehmigung von Transaktionen“³⁸ kommen wird.
- d) wann all diese Datenbanken bzw. Schnittstellen operativ verfügbar sein werden.

Aus der RED III ist aber - als erste Orientierung - insb. absehbar:

- a) Wirtschaftsteilnehmer müssen die Lieferungen der verkauften bzw. gelieferten³⁹ Kraft- und Brennstoffe und deren Nachhaltigkeitseigenschaften, einschließlich der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen „beginnend beim Ort ihrer Produktion“

³⁴ Art 31a Abs 1 RED III.

³⁵ Art 31a Abs 5 UAbs 3 RED III.

³⁶ Art 31a Abs 5 UAbs 4 RED III

³⁷ Art 31a Abs 5 UAbs 6 RED III.

³⁸ Vgl Art 31a Abs 5 UAbs 5 RED III.

³⁹ Art 31a Abs 2 UAbs 1 RED III wörtlich „über die getätigten Transaktionen“.

Leitfaden für RED-konforme Zertifizierung von Nachhaltigkeit / Treibhausgaseinsparung für Bioenergie

eintragen.⁴⁰ Die Europäische Kommission kann ergänzende Angaben vom Ort der Erzeugung oder Sammlung der Rohstoffe vorschreiben,⁴¹ wofür ein Entwurf vorliegt.

- b) Daten über Förderungen müssen in die UDB eingetragen werden.⁴²
- c) Die Genauigkeit und Vollständigkeit der eingegebenen Daten ist zu prüfen, zB durch die anerkannten Zertifizierungssysteme, die der Europäischen Kommission notifizierte „Datenmittler“ nutzen können.⁴³ Mitgliedstaaten haben Zugriff auf die UDB zur Überwachung / Prüfung der Daten.⁴⁴
- d) Die UDB ist für die Überprüfung der Ziele der Kraftstoffanbieter verbindlich.⁴⁵
- e) Aggregierte Daten aus der UDB werden veröffentlicht.⁴⁶
- f) Für die Dateneingabe in die UDB ist das „Gasverbundnetz“⁴⁷ ein einheitliches Massenbilanzsystem; Einspeise- und Entnahmedaten von erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen sind in der UDB bereitzustellen.⁴⁸ Daten für eingespeistes Gas bis zum Einspeisepunkt über Transaktionen von Brennstoffen und deren NHN sowie andere relevante Daten werden in die UDB eingegeben, wenn der Mitgliedstaat ein Massenbilanzsystem durch ein System von Herkunftsnnachweisen ergänzt.⁴⁹ Ausgestellte Herkunftsnnachweise sind bei Registrierung der erneuerbaren Gasmenge in der UDB auch in die UDB zu übertragen und nach Entnahme des erneuerbaren Gases aus dem Netz zu entwerten. Übertragene Herkunftsnnachweise können nicht mehr außerhalb der UDB gehandelt werden.⁵⁰

Gemäß den Monitoringvorschriften in den EU-Emissionshandelssystemen⁵¹ ist eine Nachweisführung für die Einhaltung der Kriterien zu NH und THGE durch Nachweis eines Kaufs von Brennstoffen und der Lösung der Energiemenge in der UDB ermöglicht werden.



Derzeit geht die Unionsdatenbank (UDB) stufenweise online. Es sind aber noch wie vor viele Fragen offen. Wie der genaue Status ist, kann derzeit in erster Linie bei dem von Ihnen gewählten anerkannten Zertifizierungssystem in Erfahrung gebracht werden. Viele veröffentlichen den jeweiligen Stand auf ihrer Homepage.

⁴⁰ Art 31a Abs 2 UAbs 1 RED III wörtlich „Daten machen“.

⁴¹ Art 31a Abs 2 UAbs 2 RED III.

⁴² Art 31a Abs 2 UAbs 1 RED III.

⁴³ Art 31a Abs 5 UAbs 1 und 2 RED III.

⁴⁴ Art 31a Abs 3 RED III.

⁴⁵ Art 31a Abs 2 UAbs 3 RED III.

⁴⁶ Art 31a Abs 6 RED III.

⁴⁷ Englisch: „interconnected gas system“.

⁴⁸ Art 31a Abs 2 UAbs 1 RED III.

⁴⁹ Art 31a Abs 2 UAbs 4 RED III.

⁵⁰ Art 31a Abs 4 RED III.

⁵¹ Art 38 Abs 5 UAbs 6 idF der „MRV“: [Konsolidierter TEXT: 32018R2066](#).

3. BEILAGEN UND ÜBERSICHT FACT-SHEETS

Folgende Dokumente gehören zu diesem Leitfaden:

- Beilage 1 Glossar Bioenergie und deren Rohstoffe
- Beilage 2 Beispiel schematische Wertschöpfungskette Biomethan
- Beilage 3 Textgegenüberstellung Art 29 - 31a RED II und RED III
- Beilage 4 Links zu Rechtsvorschriften und Informationen anderer Stellen

ÜBERSICHT FACT-SHEETS

Folgende Fact-Sheets sind im [Infopoint](#) verfügbar:

Factsheets zu **nicht-leitungsgebundenen Gasen biogenen Ursprungs**

- Urproduktion und Abfallsammler
- Brennstoffhersteller
- Händler
- Endnutzer und deren Kunden

Factsheets zu **flüssigen Brennstoffen biogenen Ursprungs für Anlagen**

- Urproduktion / Abfallsammler / Hersteller flüssiger Brennstoffe
- Endnutzer flüssiger Brennstoffe und deren Kunden
- Holzverarbeitende Industrie (flüssige Brennstoffe)

Factsheets zu **leitungsgebundenem Biomethan (öffentliches Netz)**

- Urproduktion
- Abfallsammler
- Hersteller von Biomethan
- Biomethanhändler / Gasversorger
- Endnutzer und deren Kunden

Factsheets zu **fester forstwirtschaftlicher Biomasse**

- Urproduktion (Forstwirte)
- Endnutzer fester forstwirtschaftliche Biomasse-Brennstoffe und deren Kunden

Factsheets zu **Biokraftstoffen**

- Urproduktion_Abfallsammler_Rohstoffverarbeiter
- Hersteller
- Händler

ÄNDERUNGSÜBERSICHT ZU DIESEM DOKUMENT:

Stand	Wesentliche Änderung	
19.9.2024	Konsultationsentwurf - Erstfassung	
21.8.2025	Anpassung der Grafik an RED III, Verweis- und Linkkontrolle, Redaktion	